

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00396 vom 28. August 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00396

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00396 du 28 août 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00396 del 28 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

September 2017 eine ganze Rente der Invalidenversicherung, zuzüglich einer akzessorischen Kinderrente für den am 15. Mai 2005 geborenen Sohn Y.____ (Urk. 6/23+54). Dieser trat per 30. September 2021 eine Lehre als Praktiker Betriebsunterhalt bei der Z.____ AG an. Vorgesehener Lehrabschluss war der 29. September 2023 (Urk. 6/101). Per 1.

August 2022 schloss Y.____ mit der Z.____ AG einen neuen Lehrvertrag, nunmehr als Unterhaltspraktiker EBA. Vorgesehener Lehrabschluss war der 31. Juli 2024 (Urk. 6/122). Nachdem der Lehrbetrieb mit Schreiben vom 23. April 2023 bestätigt hatte, dass Y.____ nach wie vor in der Lehre

sei (Urk.

6/126, vgl. auch Urk. 6/123, Urk. 6/125), zahlte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, die Kinderrente auch nach Vollendung des 18.

Altersjahres von Y.____ weiterhin aus (Urk. 6/127, Urk. 6/129). Mit Schreiben vom 13. November 2023 teilten die Sozialen Dienste der Gemeinde A.____, welche X.____ finanziell unterstützen, der IV-Stelle mit, dass das Lehrverhältnis von Y.____ per 3. Juli 2023 aufgelöst worden sei (Urk. 6/132). Weitere Abklärungen der IV-Stelle ergaben, dass dies effektiv per 31. Juli 2023 der Fall gewesen war (Urk. 6/133). In der Folge konstatierte sie, dass ab 1. August 2023 kein Anspruch auf eine Kinderrente bestehe, und forderte die ausbezahlten Kinderrenten für die Monate August bis November 2023 zurück (Vorbescheid vom 30. November 2023, Urk. 6/134, Verfügung vom

E. 5

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Verfahren für die unterliegende Partei kostenpflichtig. Die Kosten sind unabhängig vom Streitwert nach dem Verfahrensaufwand festzulegen, vorliegend auf Fr. 600.-- anzusetzen und der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der Einzelrichter erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 18. April 2024 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin vom 1. Oktober 2023 bis 31. Juli 2024 Anspruch auf eine Kinderrente der Invalidenversicherung hat, sofern ihr Kind Y.____ in dieser Zeit das Praktikum effektiv absolviert hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber
Bachofner Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.